



**Einschreiben**

Justizvollzug des Kantons Zürich  
Strafvollzugsdienst  
Herr lic. iur. Lukas Akeret  
Feldstrasse 42  
8090 Zürich

24. November 2006

Sehr geehrter Herr Kollege,

in Sachen

**Dr. Erwin Kessler**, Präsident VgT, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,

**Gesuchsteller (GS),**

vertreten durch den unterzeichneten Rechtsanwalt

betreffend

**Strafablauf**

stelle ich hiermit ein

**Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung**

mit dem folgenden



## **RECHTSBEGEHREN:**

Es sei festzustellen, dass der Strafablauf für die 45 Tage Gefängnis unbedingt gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. März 1998 am 31. Dezember 2006 eintreten wird,  
unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates.

## **BEGRÜNDUNG:**

1. Gemäss beiliegender Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2006 wird der GS auf Dienstag, den 5. Dezember 2006 in den Strafvollzug – Halbgefängenschaft im Kantonalgefängnis Frauenfeld – vorgeladen.

**Gesuch-act. 1:** Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2006 betr. Strafantritt auf den 5. Dezember 2006

2. Gemäss beiliegender Vollzugsvereinbarung soll der Strafablauf am 19. Januar 2007 eintreten.

**Gesuch-act. 2:** Vollzugsvereinbarung vom 24.08./20.09.2006  
mit Strafablauf am 19. Januar 2007

3. Mit Inkrafttreten des neuen allgemeinen Teils des StGB am 1. Januar 2007 beträgt die Vollstreckungsverjährung für die vorliegend ausgefallte Gefängnisstrafe von 45 Tagen nicht mehr 7 1/2, sondern nur noch 5 Jahre, vgl. in Art. 99 Abs. 1 lit. e revStGB.
4. Diese neue mildere Vollstreckungsverjährungsfrist ist auch auf Täter anwendbar, die vor dem 1. Januar 2007 eine Tat verübt oder beurteilt wurden, wobei der vor dem 1. Januar 2007 abgelaufene Zeitraum angerechnet wird, vgl. Art. 389 revStGB.



5. Am 1. Januar 2007 wird die fünfjährige Vollstreckungsverjährungsfrist für die vorliegend zu vollstreckende Gefängnisstrafe von 45 Tagen längst abgelaufen sein, nämlich seit dem 20. September 2004:

Die (*ab 1.1.2007 geltende*) fünfjährige Vollstreckungsverjährungsfrist begann mit dem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. März 1998 und ruhte nach Anmeldung der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde am 25. Mai 1998 bis zu deren Erledigung am 5. Dezember 1999, so dass die Vollstreckungsverjährung (*mit Wirkung ab 1.1.2007*) bereits am 20. September 2004 eingetreten ist.

#### **Zum Rechtsschutzinteresse am Erlass eine sofortigen Feststellungsverfügung**

6. Die feststellende Verfügung dient der Klärung der Rechtslage, indem das Bestehen, das Nichtbestehen oder der Umfang von verwaltungsrechtlichen Rechten und Pflichten verbindlich festgestellt wird. In unserem Fall geht es um das Nichtbestehen einer Pflicht zum Strafvollzug ab dem 1. Januar 2007 bzw. um das Grundrecht der Persönlichen Freiheit des GS. Der GS hat ein schutzwürdiges rechtliches und tatsächliches Interesse an der beantragten Feststellungsverfügung, was die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich bereits in ihrer Verfügung vom 16. Dezember 2005 erkannt hat (*Ziff. 1.4 auf S. 2*):

**„Zu ergänzen bleibt, dass nach in Kraft treten des neuen allgemeinen Teils des StGB der Eintritt der Verjährung neu zu prüfen sein wird.“**

**Gesuch-act. 3:** Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 16. Dezember 2005 betr. Vollstreckungsverjährung



7. Der GS ist alternativ zur beantragten Feststellungsverfügung bereit, eine an die neue Rechtslage angepasste Vollzugsvereinbarung mit Strafablauf am 31. Dezember 2006 unverzüglich zu unterzeichnen.

Sehr geehrter Herr Kollege, ich danke für Ihre prompte Aufmerksamkeit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Rolf W. Rempfler

Beilagen: erwähnt gemäss sep. Verzeichnis

**vorab per Direktfax 043 259 84 48**



**Einschreiben**

Justizvollzug des Kantons Zürich  
Strafvollzugsdienst  
Herr lic. iur. Lukas Akeret  
Feldstrasse 42  
8090 Zürich

24. November 2006

**Aktenverzeichnis**  
zu Gesuch-act. 1-3

in Sachen

**Dr. Erwin Kessler**, Präsident VgT, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,

betreffend

**Strafablauf**

**Gesuch-act. 1:** Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2006 betr. Strafantritt auf den 5. Dezember 2006

**Gesuch-act. 2:** Vollzugsvereinbarung vom 24.08./20.09.2006 mit Strafablauf am 19. Januar 2007

**Gesuch-act. 3:** Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 16. Dezember 2005 betr. Vollstreckungsverjährung



Nr. 06 564 / EV

**Verfügung**

vom 5. Oktober 2006

In Sachen

Erwin **Kessler**, geboren 29. Februar 1944, von Zürich, Im Büel 2, 9546 Tuttwil  
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Rolf Rempfler, Advokatur am Falkenstein, Falkensteinstrasse 1, Postfach 112, 9006 St. Gallen

**Rekurrent**

gegen

**Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich**, Halbgefängenschaft Winterthur, Feldstrasse 42, 8090 Zürich

**Rekursgegner**

betreffend

**Strafantritt**

A. Mit Urteil des Obergerichts des Kanton Zürich vom 10. März 1998 wurde Erwin Kessler der mehrfachen Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB schuldig gesprochen und mit 45 Tagen Gefängnis bestraft, wobei ihm die Gewährung des bedingten Strafvollzugs verweigert wurde. Dieses Urteil ist - nachdem Beschwerden an das Kassationsgericht des Kantons Zürich sowie an den Kassationshof des Bundesgerichtes abgewiesen worden sind - in Rechtskraft erwachsen. Eine von Erwin Kessler an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhobene Beschwerde ist noch pendent. Nachdem das Amt für Justizvollzug den Vollzug der ausgefallenen Strafe zunächst zufolge der hängigen Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgeschoben hatte, teilte es Erwin Kessler mit Brief vom 10. September 2002 mit, ein weiterer Strafaufschub werde nicht mehr gewährt. Gleichzeitig wurde Erwin Kessler eine Frist von zehn Tagen angesetzt, um sich bei der Fachstelle Gemeinnützige Arbeit (GA) zu melden, falls er von der Möglichkeit, die Strafe durch Verbüssung gemeinnütziger Arbeit verrichten, Gebrauch machen wolle. Nach rechtskräftiger Abweisung der gegen diese Aufforderung erhobenen Rechtsmittel, wollte Erwin Kessler die ausgesprochene Strafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit in seinem Wohnsitzkanton verrichten. Der Vollzug der Strafe wurde deshalb vom Amt für Justiz-

vollzug dem Kanton Thurgau übertragen. In der Folge teilte das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau, Straf- und Massnahmenvollzug, Erwin Kessler mit, die Verrichtung der gemeinnützigen Arbeit könne nicht beim Verein gegen Tierfabriken erfolgen und setzte ihm eine Frist von 10 Tagen an, um ein Gesuch einzureichen, mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit an den Kanton Zürich zurückgehe. Gegen diese Verfügung erhob Erwin Kessler Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau. Dieses trat auf den Rekurs nicht ein. Eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau wies dieses am 11. Februar 2004 ab. Bereits während des Rechtsmittelverfahrens hatte das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau, Straf- und Massnahmenvollzug, Erwin Kessler geschrieben, man sehe sich nicht in der Lage, den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit durchzuführen und die Akten an den Kanton Zürich retourniert. Nach Abschluss des thurgauischen Rechtsmittelverfahrens vereinbarte die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit mit Erwin Kessler einen Termin zwecks Vollzugsplanung. Anlässlich dieser Besprechung machte Erwin Kessler klar, dass er die gemeinnützige Arbeit bei seiner eigenen Organisation, dem Verein gegen Tierfabriken (VgT) leisten wolle, dies allenfalls auch in den Räumlichkeiten des Amtes für Justizvollzug. Zu einer Leistung von gemeinnütziger Arbeit an einem anderen Einsatzort sei er zwar bereit, jedoch erst dann, wenn über einen Einsatz beim VgT - abschlägig - entschieden sei. Mit Verfügung vom 28. April 2004 entzog die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit Erwin Kessler die Bewilligung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit unter Hinweis auf den mangelnden Strafcharakter eines Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit bei der von diesem präsidierten Organisation und die fehlende Kooperationsbereitschaft Erwin Kesslers. Gegen diese Verfügung erhobene Rechtsmittel wurden abgewiesen soweit darauf eingetreten wurde. Während der erwähnten Verfahren waren sowohl das Amt für Justizvollzug als auch die Direktion der Justiz und des Innern vom Beginn der Vollstreckungsverjährungsfrist am 9. September 2005 ausgegangen. Mit Verfügung vom 27. September 2005 stellte das Amt für Justizvollzug demgegenüber fest, die Verjährungsfrist der von Erwin Kessler verwirkten Gefängnisstrafe von 45 Tagen gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. März 1998 trete erst am 22. März 2007 ein und nicht - wie früher behauptet - bereits am 9. September 2005. Gestützt auf diese Feststellung forderte das Amt für Justizvollzug Erwin Kessler mit Verfügung vom 27. September 2005 auf, sich innert 30 Tagen bei der Halbgefängenschaft Winterthur zu melden zwecks Abschluss einer Aufenthaltsvereinbarung. Auch diese Verfügung erwuchs - nach Abweisung sämtlicher vom Rekurrenten eingelegten Rechtsmittel - in Rechtskraft, worauf das Amt für Justizvollzug Erwin Kessler mit Verfügung vom 22. August 2006 auf den 5. Dezember 2006 zwecks Strafvollzugs in die Halbgefängenschaft Winterthur vorlud (act. 3/2). Dieser Verfügung wurde die aufschiebende Wirkung entzogen und die Rekursfrist auf zehn Tage verkürzt.

B. Gegen diese Verfügung liess Erwin Kessler mit Eingabe vom 22. August 2006 Rekurs erheben mit folgenden Anträgen (act. 1):

1. Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben;
  2. Eventualiter sei die Rekursfrist zur angefochtenen Verfügung wiederherzustellen;
  3. Subeventualiter sei die HG Winterthur anzuweisen, dem Rekurrenten den Strafvollzug in Frauenfeld zu gewähren;
  4. Subsubeventualiter sei die HG Winterthur anzuweisen, dem Rekurrenten den Strafantritt nach Neujahr 2007 zu gewähren;
- alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

C. Mit Verfügung vom 12. September 2006 setzte die Direktion der Justiz und des Innern dem Rekurrenten eine neuerliche Frist von zehn Tagen zur Ergänzung seiner Rekurseingabe an (act. 4). Ein mit Eingabe vom 13. September 2006 gestelltes Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurde mit Verfügung vom 19. September 2006 abgewiesen (act. 8).

D. In seiner Vernehmlassung vom 4. Oktober 2006 hielt das Amt für Justizvollzug fest, der Kanton Thurgau sei bereit, die Strafe rechtshilfweise im Gefängnis Frauenfeld zu vollziehen. Der Rekurs sei damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (act. 15). Der zuständige Sachbearbeiter der Halbgefängenschaft Winterthur teilte zudem mit, im Kanton Thurgau sei ein Strafantritt allenfalls sogar zu einem früheren Zeitpunkt möglich (act. 18).

Es kommt in Betracht:

1. Die Legitimation des Rekurrenten und die Zuständigkeit der Direktion der Justiz und des Innern sind gegeben, weshalb auf den rechtzeitig erhobenen Rekurs einzutreten ist.
2. Die Zustellung der Verfügung vom 12. September 2006 erfolgte lediglich an den Rekurrenten, nicht aber an dessen Rechtsvertreter. Dieser Mangel wurde mit der Verfügung vom 12. September 2006, in der dem Rechtsvertreter des Rekurrenten eine neuerliche Frist von zehn Tagen zur ergänzenden Begründung seines Rekurses angesetzt wurde, geheilt (act. 4).
3. Der Rekurrent stellt in materieller Hinsicht den Hauptantrag, es sei ihm der Strafvollzug in Frauenfeld zu gewähren. Diesbezüglich ist vorab darauf hinzuweisen, dass es sich bei der zu vollziehenden Strafe um ein Urteil aus dem Kanton Zürich handelt. Der Wohnsitzkanton ist deshalb nicht verpflichtet, den Vollzug der Strafe zu übernehmen, wie auch keine Verpflichtung des Kantons Zürich besteht, den Wohnsitzkanton um rechtshilfweisen Vollzug zu ersuchen. Nachdem jedoch gemäss Zusage der zuständigen Behörden des Kantons Thurgau ein Strafantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt im Kantonalgefängnis Frauenfeld möglich ist und das Amt für Justizvollzug einer Strafverbüsung im Kanton Thurgau zustimmt, ist die angefochtene Verfügung teilweise aufzuheben. Der Rekurrent hat sich demnach am Dienstag, dem 5. Dezember 2006, 16.00 Uhr nicht in der Halbgefängenschaft Winterthur sondern im Kantonalgefängnis Frauenfeld zu melden. Die den Vollzug betreffenden Verfügungskompetenzen verbleiben dabei beim Kanton Zürich. Überdies ist der Rekurrent auf § 36 Abs. 1 JVV hinzuweisen, wonach eine Person, die nicht zum angeordneten Strafantritt erscheint, zur Verhaftung ausgeschrieben und polizeilich zugeführt werden kann. Der Vollzug der Strafe in der Form der Halbgefängenschaft ist dann in der Regel nicht mehr möglich (§ 36 Abs. 2 JVV).
4. Nachdem dem Subeventualantrag (3) des Rekurrenten Folge geleistet wird, erübrigt sich eine Behandlung des lediglich subsubeventualiter gestellten Antrags 4. Der Rekurrent ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in der Halbgefängenschaft Frauenfeld allenfalls auch ein Strafantritt auf einen Termin vor dem 5. Dezember 2006 möglich wäre. Will der Rekurrent eine Verbüsung der Strafe während der Weihnachtszeit vermeiden, so steht es ihm damit frei, mit dem Amt für Justizvollzug einen früheren Strafantritt zu vereinbaren. Erlauben es die betrieblichen Verhältnisse des Kantonalgefängnisses Frauenfeld weiterhin, so steht einer früheren Strafverbüsung nichts im Wege. Bis zu einem allfälligen früheren Eintritt in die Halbgefängenschaft Frauenfeld bleibt der Strafantrittsbefehl auf den 5. Dezember 2006 jedoch bestehen.

Der Vollständigkeit halber bleibt zu ergänzen, dass eine Verschiebung des Strafantrittes auf ein Datum nach dem 31. Dezember 2006 bereits angesichts der dann eintretenden Verjährung ausser Betracht fällt (vgl. Art. 99 Abs. 1 lit. e revStGB; § 35 Abs. 3 JVV).

5.1. Nachdem dem Subeventualantrag des Rekurrenten stattgegeben wurde, sind die Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen.

5.2. Der sich stellende Sachverhalt bzw. die zu behandelnden Rechtsfragen erweisen sich vorliegend in keiner Weise als komplex. Der Beizug eines Rechtsvertreters erwies sich damit nicht als notwendig. Nachdem sodann die angefochtene Verfügung nicht offensichtlich unbegründet war, ist dem Rekurrenten gestützt auf § 17 VRG keine Parteientschädigung zuzusprechen.

### DIE DIREKTION DER JUSTIZ UND DES INNERN

verfügt:

- I. In Gutheissung des Rekurses wird die Verfügung des Amtes für Justizvollzug, Halbfangenschaft Winterthur, vom 22. August 2006 teilweise aufgehoben. Erwin Kessler wird in den Strafvollzug vorgeladen auf **Dienstag, den 5. Dezember 2006, 16.00 Uhr**. Er hat sich am genannten Termin im Kantonalgefängnis, Zürcherstrasse 323, 8500 Frauenfeld, persönlich zu melden. Beim Antritt sind - neben den persönlichen Effekten - eine aktuelle Arbeitsbestätigung mit den Arbeitszeiten (nicht älter als ein Monat), zwei Passfotos sowie ein Kostgeldvorschuss von Fr. 400.-- mitzubringen. **Unentschuldigtes Nichterscheinen zum Strafantritt kann die polizeiliche Zuführung oder die Ausschreibung zur Verhaftung und Zuführung zur Folge haben.**
- II. Der Rekurrent wird darauf hingewiesen, dass er mit dem Amt für Justizvollzug einen früheren Strafantritt vereinbaren kann. Bis zu einem effektiven, früheren Strafantritt bleibt der Strafantrittsbefehl gemäss Ziff. I hievor bestehen.
- III. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
- IV. Dem Rekurrenten wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- V. Mitteilung an:
  - a) Rechtsanwalt lic. iur. R. Rempfler, vorgeannt, unter Beilage eines Doppels von act. 15, gegen LSI-Rückschein;
  - b) das Amt für Justizvollzug (Amtsleitung, im Doppel), unter Rücksendung der Akten gegen Empfangsschein.

DIREKTION DER JUSTIZ UND DES INNERN

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Die juristische Sekretärin mbA:



Dr. E. Vontobel-Lareida



**JUSTIZVOLLZUG  
KANTON ZÜRICH**

**BEWÄHRUNGS- UND  
VOLLZUGSDIENSTE**

**Halbgefängenschaft  
Winterthur**

### Vollzugsvereinbarung Halbgefängenschaft

zwischen

Erwin Kessler, geb. 29.02.1944, von Zürich, geb. in Romanshorn/TG, wohnhaft im Bühl 2, 9546 Tuttwil

und

Justizvollzug Kanton Zürich, vertreten durch Schmidt Urs, Abteilung Halbgefängenschaft

| Urteilsdatum | Gericht                       | Delikt                | Urteilsdauer<br>Abzüge | Widerruf durch |
|--------------|-------------------------------|-----------------------|------------------------|----------------|
| 10.03.1998   | Obergericht<br>des Kt. Zürich | Rassendiskriminierung | 45 Tage Gefängnis      |                |

**Strafantritt:** 05.12.2006, 09.00 Uhr      **Strafablauf:** 19.01.2007

**Vollzugsart:**  Halbgefängenschaft       rechtskräftig und vollziehbar

**Vollzugsort:**  Halbgefängenschaft Winterthur

**Unentschuldigtes Nichterscheinen hat den Entzug der Zulassung zur Halbgefängenschaft zur Folge**

**Verschiebungen:** Verschiebungsgesuche sind schriftlich und begründet an die Halbgefängenschaft, Palmstrasse 2, 8411 Winterthur, zu richten.

**Bemerkungen:**

**Kostenrechnung:** An den Klienten

**Selbst gelesen und bestätigt:**  
(Datum und Unterschrift)

20.9.06

*Erwin Kessler*

Abteilung  
Halbgefängenschaft

*U.Schmidt*

**Vollzugsmeldung an:**

Geschäftskontrolle, Justizvollzug Kanton Zürich, 8090 ZÜRICH  
STRAF- MASSNAHMENVOLLZUG

EINVERSTANDEN

Winterthur,

Winterthur, 24.8.06

Stempel & Unterschrift

HALBGEFANGENSCHAFT  
Justizvollzug Kanton Zürich

Teamleiter: *R. Margolis*



Nr. 05 717 / EV <sup>13</sup>

## Verfügung

vom 16. Dezember 2005

In Sachen

Erwin Kessler, geboren 29. Februar 1944, von Zürich, Im Büel 2, 9546 Tuttwil

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Rolf Rempfler, Advokatur am Falkenstein, Falkensteinstrasse 1, Postfach, 9006 St. Gallen

gegen

Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Feldstrasse 42, 8090 Zürich

betreffend

## Vollstreckungsverjährung

A. Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. März 1998 wurde Erwin Kessler der mehrfachen Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB schuldig gesprochen und mit 45 Tagen Gefängnis bestraft, wobei ihm die Gewährung des bedingten Strafvollzugs verweigert wurde. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen. Die ausgesprochene Strafe wollte Erwin Kessler - nachdem sein Begehren auf Strafaufschub auch im Rekursverfahren abgewiesen worden war - in der Form der gemeinnützigen Arbeit in seinem Wohnsitzkanton verrichten. Die Bewilligung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit wurde in der Folge zurückgezogen, was von der Direktion der Justiz und des Innern im Rekursverfahren bestätigt wurde (DJI 04 383). Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Mit Verfügung vom 5. April 2005 war Erwin Kessler auf den 22. Juni 2005 in den Strafvollzug vorgeladen worden. Gegen diese Verfügung erhob er erneut Rekurs mit dem Begehren, es sei ihm die Verbüßung der Strafe in der Form der Halbgefängenschaft zu erlauben. Die Rekurseingabe wurde dem Amt für Justizvollzug zur Behandlung als Gesuch um Gewährung der Halbgefängenschaft überwiesen (act. 11/6). Im Zusammenhang mit den beiden Rekursverfahren DJI 04 383 und 05 363 beanstandete Erwin Kessler die von der Direktion und dem Amt für Justizvollzug vorgenommene Berechnung der Vollstreckungsverjährung (act. 11/9). Während der erwähnten Verfahren haben sowohl das Amt für Justizvollzug als auch die Direktion der Justiz und des Innern den Eintritt der Vollstreckungsverjährung mehrmals auf den 9. September 2005 festgelegt. Auf ein die Verjährungsfrage betreffendes Schreiben von Erwin

Kessler hielt die Direktion brieflich am Verjährungstermin 9. September 2005 fest (act. 11/10).

Mit Verfügung vom 27. September 2005 stellte das Amt für Justizvollzug fest, die Verjährungsfrist der von Erwin Kessler verwirkten Gefängnisstrafe von 45 Tagen gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. März 1998 trete erst am 22. März 2007 ein und nicht - wie früher behauptet - bereits am 9. September 2005. Gestützt auf diese Feststellung forderte das Amt für Justizvollzug Erwin Kessler mit Verfügung vom 27. September 2005 auf, sich innert 30 Tagen bei der Halbgefängenschaft Winterthur zu melden zwecks Abschluss einer Aufenthaltsvereinbarung (act. 2).

B. Gegen diese Verfügung liess Erwin Kessler mit Eingabe vom 10. Oktober 2005 Rekurs erheben mit dem Begehren die Verfügung sei aufzuheben und die Vollstreckungsverjährung des Obergerichtsurteils vom 10. März 1998 festzustellen oder zumindest im vorliegenden Fall von der von der Direktion der Justiz und des Innern mehrfach festgestellten Verjährung am 9. September 2005 auszugehen (act. 1). Mit Eingabe vom 4. November 2005 ergänzte er die Begründung innert der verlängerten Frist (act. 5).

C. Das Amt für Justizvollzug beantragte in seiner Vernehmlassung vom 7. Dezember 2005 die Abweisung des Rekurses unter Verweis auf die angefochtene Verfügung (act. 8).

Es kommt in Betracht:

1.1. Das Amt für Justizvollzug legt in seiner Verfügung vom 27. September 2005 den Eintritt der Verjährung für die vom Rekurrenten verwirkte Strafe auf den 22. März 2007 fest (act. 2/1 S. 2). In den bisherigen Verfahren hatten sich sowohl das Amt für Justizvollzug als auch die Direktion der Justiz und des Innern auf einen früheren Eintritt der Vollstreckungsverjährung (9. September 2005) berufen und dem Rekurrenten war dies auch schriftlich mitgeteilt worden (act. 11/10). Zu prüfen ist vorab der Eintritt der Vollstreckungsverjährung.

1.2. Die relative Vollstreckungsverjährung einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr beträgt fünf Jahre (Art. 73 Ziff. 1 StGB). Diese Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem das Urteil rechtlich vollstreckbar wird (Art. 74 StGB). Der Eintritt der Vollstreckbarkeit richtet sich dabei nach einhelliger Lehrmeinung nach kantonalem Recht (vgl. BSK StGB I - Peter Müller, Art. 74 N 2 a.E.; Stefan Trechsel in Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2.A. Zürich 1997, N 1 zu Art. 74 StGB). Im Kanton Zürich ist diesbezüglich § 429 Abs. 1 StPO von Bedeutung, welcher festlegt, dass die Vollstreckung des Urteils durch Einreichung einer kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde gehemmt wird (vgl. BSK StGB I - Peter Müller, Art. 74 N 2f.).

1.3. Der Rekurrent hat gegen das vorliegend zu vollstreckende Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. März 1998 einerseits kantonale und andererseits eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht.

1.3.1. Nach § 429 Abs. 1 StPO hemmt die Nichtigkeitsbeschwerde die Vollstreckung des Entscheides. Dies spricht deutlich dafür, dass das rechtskräftige Urteil des Obergerichts vom Tag der Ausfällung an bis zur Anmeldung der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde des Verurteilten vollstreckbar ist und dass danach nach den allgemeinen Regeln während der Zeit von der Ausfällung des rechtskräftigen Urteils bis zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde des Verurteilten die Vollstreckungsverjährung läuft. Diese hört aber am Tage der Anmeldung der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde zu laufen auf und ruht von diesem Tage an bis zum Entscheid durch das Kassationsgericht (vgl. nicht publizierter Entscheid des Bundesgerichts vom 18. Dezember 1991 i.S. Th. K., 6A.92/1991 E. 2c). Aus den Akten ist zu schliessen,

dass der Rekurrent die Nichtigkeitsbeschwerde am 25. Mai 1998 anmeldete (act. 7). Die Vollstreckungsverjährungsfrist lief damit vom 11. März 1998 bis zum 25. Mai 1998 und stand danach still bis zur Erledigung der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde am 5. Dezember 1999 (vgl. nicht publizierter Entscheid des Bundesgerichts vom 15. April 1996 i.S. E. F. 6A.38/ 1996). Damit wird die Vollstreckungsverjährung in Berücksichtigung der vom Rekurrenten erhobenen kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde erst im März 2007 eintreten.

1.3.2. Die Vollstreckungsverjährungsfrist ruht während des ununterbrochenen Vollzugs von Freiheitsstrafen oder sichernden Massnahmen und während der Probezeit der bedingten Entlassung und wird zudem durch jede auf den Vollzug der Strafe gerichtete Handlung der zuständigen Behörde unterbrochen (Art. 75 StGB). Der Fall, in dem gegen das schliesslich in Rechtskraft erwachsene Urteil eine eidgenössische Kassationsbeschwerde eingereicht und dieser vom Präsidenten des Kassationshofes aufschiebende Wirkung erteilt wurde, ist damit nicht ausdrücklich geregelt. Die Lehre geht jedoch auch für diesen Fall von einem Ruhen der Vollstreckungsverjährungsfrist aus (Stefan Trechsel in Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2.A. Zürich 1997, N. 1 zu Art. 75 StGB; BSK StGB I - Peter Müller Art. 75 N 9). Diese Praxis ist umstritten. So wird geltend gemacht, sie widerspreche dem Wortlaut von Art. 75 StGB und sei nach der Revision von Art. 70 StGB im Jahre 2001 nicht mehr haltbar (vgl. Andreas Donatsch, StGB, Zürich 2005, Anmerkungen von Markus Hug zu Art. 75 StGB; Stefan Trechsel/Peter Noll, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 5. A. Zürich 1998, S. 300). Das Bundesgericht hat es einerseits abgelehnt, die absolute Verjährungsfrist auch auf Fälle anzuwenden, in denen die Verjährung ruhte (BGE 100 Ib 275). Andererseits hat es festgehalten, die Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenüber einem grundsätzlich vollstreckbaren Urteil gelte als Ruhegrund gemäss Art. 75 StGB (BGE 92 IV 171 S. 173). Sollte sich also tatsächlich herausstellen, dass der Kassationsbeschwerde des Rekurrenten aufschiebende Wirkung erteilt worden ist, so würde sich der Eintritt der Vollstreckungsverjährung nach der dargestellten Praxis des Bundesgerichtes also auf einen noch späteren Zeitpunkt verschieben. Die Vollstreckungsverjährungsfrist, deren Lauf vorliegend mit der Vollstreckbarkeit des Urteils vom 10. März 1998 begonnen hat und nach Anmeldung der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde bis zu deren Erledigung ruhte, ruhte - falls ihr durch den Präsidenten des eidgenössischen Kassationshofes aufschiebende Wirkung erteilt wurde - erneut und lief erst nach Erledigung der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde am 26. September 2000 weiter.

1.4. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Festsetzung des Eintritts der Vollstreckungsverjährung sowohl vom Amt für Justizvollzug als auch von der Direktion auf einen falschen Termin festgelegt wurde. Dies ist sehr bedauerlich.

Zu ergänzen bleibt, dass nach in Kraft treten des neuen allgemeinen Teils des StGB der Eintritt der Verjährung neu zu prüfen sein wird.

2. Nachdem - wie sich erwiesen hat - die Verjährungsfrist nach den heute geltenden Regeln noch nicht eingetreten ist, musste der Rekurrent auch zum Vollzug aufgeboten werden. Zu prüfen bleibt jedoch, ob der Rekurrent aus der unrichtigen Festsetzung des Eintritts der Vollstreckungsverjährung in den früheren Verfahren etwas für sich ableiten kann.

2.1. Soweit der Rekurrent darauf verweist, in Eingaben an das Bundesgericht und das Verwaltungsgericht seien - unter Hinweis auf die drohende Verjährung - Schnellverfahren erwirkt worden (act. 1 S. 3), ist lediglich auf die Rechtskenntnis der entsprechenden Gerichte hinzuweisen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Verwaltungs- oder das Bundesgericht sich durch eine von einer Vorinstanz in einem Schreiben geäußerte, falsche Rechtsauffassung in ihrem Verfahrenslauf beeinflussen liessen.

2.2. Indem der Rekurrent geltend macht, das Amt für Justizvollzug und die Direktion der Justiz und des Innern seien bei dem von ihnen mitgeteilten - nachweislich falschen - Verjährungszeitpunkt zu behaften, beruft er sich auf den Vertrauensschutz.

Dazu ist vorab zu erwähnen, dass das Gesetzmässigkeitsprinzip verlangt, dass die Verwaltungsbehörden nach Massgabe des Gesetzes und nicht nach Massgabe der vom Gesetz abweichenden Auskunft entscheiden. Eine unrichtige Auskunft kann aber eine Vertrauensgrundlage bilden und beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Rechtswirkungen nach sich ziehen (vgl. Häfelin/Müller, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts, 4. A. Zürich 2002, N 631ff.). Ein Schutz des Vertrauens setzt u.a. voraus, dass der Adressat der Auskunft eine für ihn nachteilige Disposition getroffen hat, die unwiderruflich ist oder nicht ohne Schaden rückgängig gemacht werden kann (a.a.O. N 686ff.; Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3.A. Bern 1999, S. 489). Vorliegend hat der Rekurrent weder geltend gemacht, entsprechende Dispositionen getroffen zu haben, noch sind solche erkennbar. Damit sind aber die Voraussetzungen für einen Vertrauensschutz zum vornherein nicht gegeben, weshalb eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen unterbleiben kann.

3. Gestützt auf die obigen Erwägungen ist davon auszugehen, dass die Vollstreckungsverjährung frühestens im März 2007 eintreten wird. Das Amt für Justizvollzug war somit berechtigt und verpflichtet, den Rekurrenten in den Strafvollzug vorzuladen und es hat dem Rekurrenten zu Recht eine Frist angesetzt, um bei der Halbgefangenschaft Winterthur betreffend der Vereinbarung einer Aufenthaltsvereinbarung vorzusprechen. Der Rekurs gegen die Verfügung des Amtes für Justizvollzug vom 27. September 2005 ist somit abzuweisen.

4. Anlass des Rekurses war der von den beteiligten Amtsstellen in früheren Verfahren unrichtig festgelegte Eintritt der Verjährung. Aufgrund des früheren Verhaltens der Amtsstellen sah sich der Rekurrent zu Recht zur Erhebung des Rekurses veranlasst. Die Kosten des Verfahrens sind deshalb auf die Staatskasse zu nehmen und der Rekurrent hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung.

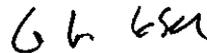
**DIE DIREKTION DER JUSTIZ UND DES INNERN**

verfügt:

- I. Der Rekurs von Erwin Kessler gegen die Verfügung des Amtes für Justizvollzug vom 27. September 2005 wird abgewiesen.
- II. Es werden keine Kosten erhoben.
- III. Dem Rekurrenten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- zugesprochen.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- V. Mitteilung an:
  - a) Rechtsanwalt lic. iur. Rolf Rempfler, Advokatur am Falkenstein, Falkensteinstrasse 1, Postfach, 9006 St. Gallen, gegen Empfangsschein;
  - b) das Amt für Justizvollzug (Amtsleitung, im Doppel) unter Rücksendung der Akten, gegen Empfangsschein;
  - c) die Kasse der Direktion der Justiz und des Innern.

DIREKTION DER JUSTIZ UND DES INNERN

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
Die juristische Sekretärin mbA:



Dr. E. Vontobel-Lareida